

Überfordert eine teleologische Ethik?

Ein Vorschlag zur Erwidierung auf einen Einwand

VON DIETER WITSCHEN

I. Der Einwand

Weiterführende Erörterungen, was die angemessene bzw. richtige ethische Normierungstheorie ist, leben zu wesentlichen Teilen zum einen davon, daß in einer rekonstruktiven Absicht auf bestimmte, bisher nicht hinreichend beachtete Phänomene moralischen Handelns aufmerksam gemacht wird, die daraufhin in eine derartige Theorie integriert werden, und zum anderen davon, daß in kritischer Absicht substantielle Einwände gegen bestimmte Entwürfe, wie sie von philosophischen oder theologischen Ethikern und Ethikerinnen erarbeitet worden sind, vorgebracht und erwogen werden. Bei der Rekonstruktion wird auf moralische Intuitionen Bezug genommen, die es phänomenologisch zu erfassen sowie mittels ethischer Reflexion zu klären und dann zu berücksichtigen gilt, wobei es allerdings nicht verwunderlich sein dürfte, wenn ethische Theorien die ungemeine Komplexität des „moralischen Lebens“ letztlich nicht einholen können. Bei der Kritik kann auf den jeweiligen Einwand verschieden reagiert werden: Er leuchtet entweder als zutreffend ein, oder er wird entkräftet. Oder es wird aufgewiesen, ihm liege ein falsches Verständnis der angegriffenen Theorie zugrunde. Oder er nötigt zu Differenzierungen bzw. zu Modifikationen bzw. zu Revisionen des bis dahin entwickelten Konzepts. Oder er verweist auf ein immanent noch nicht gelöstes Problem.

Bei einer Objektion, die gegen eine der Hauptvarianten einer ethischen Normierungstheorie, nämlich gegen eine teleologische¹, erhoben wird, kommen im Grunde die rekonstruktive und die kritische Komponente zusammen. Es wird nämlich auf ein bestimmtes ethisches Phänomen hingewiesen, von dem dann erklärt wird, für dieses gebe es in der genannten Theorie keinen Raum. Der Einwand besagt des näheren: Die Existenz supererogatorischer Handlungen kann eine teleologische Normierungstheorie nicht anerkennen bzw., die Idee supererogatorischer Handlungen ist mit dieser Normierungstheorie unvereinbar;² Handlungen, die für gewöhn-

¹ Da es zahlreiche Ausformungen einer teleologischen Normierungstheorie gibt, dürfte von vornherein ein Hinweis angezeigt sein, welche von ihnen zugrunde gelegt wird. Im Folgenden orientiere ich mich an der, wie sie für den theologisch-ethischen Bereich maßgeblich von B. Schüller ausgearbeitet worden ist. Vgl. insbesondere: *B. Schüller*, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moralthologie, Düsseldorf²1980, 282–298.

² Zum Einwand vgl. unter anderem *J. O. Urmson*, Saints and Heroes, in: *A. I. Melden* (ed.), Essays in Moral Philosophy, Seattle/London 1958, 198–216; *C. New*, Saints, Heroes and Utilitarians, in: *Phil.* 49 (1974), 179–180; *D. Heyd*, Supererogation. Its status in ethical theory, Cambridge 1982, 73–94; *R. M. Hare*, Moralisches Denken: seine Ebene, seine Methode, sein Witz, Frankfurt

lich als supererogatorische eingestuft werden, müssen offenbar auf Grund der immanenten Logik einer teleologischen Ethik von ihren Befürwortern als moralisch geboten beurteilt werden. Daß unter den zahlreichen Einwänden dieser eher selten vorgebracht wird, hat zunächst seinen Grund darin, daß der genannten Handlungskategorie in der normativen Ethik insgesamt vergleichsweise wenig Beachtung geschenkt wird, daß m.a.W. bei der Rekonstruktion moralischer Handlungsweisen die Intuition, in besonderen Situationen tue eine Person mehr als ihre Pflicht, nur selten Berücksichtigung findet. Sogar für die theologische Ethik, aus deren Tradition die Kategorie supererogatorischer Handlungen stammt³, ist zu konstatieren, daß dieser Einwand dort kaum eine Rolle spielt⁴ – und dies, obgleich es in der Theologie in den letzten Jahrzehnten eine ex- wie intensive Diskussion über die richtige Normierungstheorie zwischen den Vertretern einer teleologischen und einer deontologischen Grundposition gegeben hat.

Was sind nun Beispiele,⁵ die den Betrachter intuitiv urteilen lassen, der Akteur sei über das hinausgegangen, was seine moralische Pflicht sei? Als solche lassen sich etwa nennen: P. Maximilian Kolbe opferte unter den grausamen Bedingungen des Konzentrationslagers in Auschwitz für einen Familienvater sein Leben. Als dort zehn Mitgefangene zum Tode durch Verhungern verurteilt wurden, bot er sich an, anstelle des einen von ihnen in den Hungerbunker zu gehen. Janusz Korczak, ein jüdischer Arzt, Pädagoge und Schriftsteller, ergriff die ihm angebotene Möglichkeit, sein Leben zu retten, nicht, sondern begleitete die zweihundert, dem Tod geweihten Kinder des Waisenhauses, das er leitete, aus Solidarität in das Konzentrationsla-

am Main 1992, 269–277; W. Pfanckuche, *Die Moral der Optimierung des Wohls. Begründung und Anwendung eines modernen Moralprinzips*, Freiburg i. Br./München 2000, 283–298; B. Gesang, *Kritik des Partikularismus. Über partikularistische Einwände gegen den Universalismus und den Generalismus in der Ethik*, Paderborn 2000, 138–145; G. Löhr, *Supererogation, Utilitarismus und das Problem der Begründbarkeit moralischer Normen*, in: A. Stephan/K.P. Rippe (Hgg.), *Ethik ohne Dogmen. Aufsätze für Günther Patzig*, Paderborn 2001, 108–131.

³ Vgl. dazu Heyd (s. Anmerkung 2), 13–34; J. Schuster, *Sind Heilige moralische Helden? Bemerkungen zu einer Kontroverse*, in: ThPh 70 (1995), 383–398; J. Hruschka, *Supererogation and meritorious duties*, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik/Annual Review of Law and Ethics* 6 (1998), 93–108; U. Wessels, *Die gute Samariterin. Zur Struktur der Supererogation*, Berlin/New York 2002, 151–160; D. Witschen, *Zur Bestimmung supererogatorischer Handlungen. Der Beitrag des Thomas von Aquin*, in: FZPhTh 51 (2004), 27–40.

⁴ Vgl. allerdings R. Spaemann, *Über die Unmöglichkeit einer universalteleologischen Ethik*, in: PhJ 88 (1981), 84–86; B. Schüller, *Das Muster einer schlagenden Widerlegung des Utilitarismus*, in: *Ders., Pluralismus in der Ethik. Zum Stil wissenschaftlicher Kontroversen*, Münster 1988, 78f.; J. Sun Hsiao-Chih, *Heiligt die gute Absicht ein schlechtes Mittel? Die Kontroverse über Teleologie und Deontologie in der Moralbegründung ...*, St. Ottilien 1994, 228–232; A. Käuflein, *Deontologische oder teleologische Begründung sittlicher Normen? Ein Grundlagenstreit in der gegenwärtigen katholischen Moraltheologie*, St. Ottilien 1995, 291–293.

⁵ Exemplifizierungen supererogatorischer Handlungen habe ich zu geben versucht in: D. Witschen, *Barmherzig handeln – moralische Pflicht oder supererogatorischer Rat?*, in: TThZ 112 (2003), 208–226; *Handeln Menschenrechtsverteidiger supererogatorisch?*, in: ThG 47 (2004), 116–126; *Organspende eines Lebenden als supererogatorische Handlung betrachtet*, erscheint in: *Zeitschrift für medizinische Ethik* 51 (2005); *Gewaltlosigkeit als Ideal einer Person. Eine Exemplifizierung einer haltungsethischen Kategorie*, erscheint voraussichtlich in: TThZ 115 (2006).

ger Treblinka, wo er ebenso wie die Kinder vergast wurde. Kapitän Oates ging, als bei einer arktischen Expedition die Vorräte knapp wurden, von sich aus in den Tod, um seinen Freunden ein Überleben zu ermöglichen. Das freiwillige Lebensopfer ist im weiten Spektrum supererogatorischer Handlungen sicherlich am einen Ende der Skala anzusiedeln. Bei anderen Beispielen sind die Konsequenzen nicht so einschneidend wie bei diesen. Jemand spendet aus eigener Initiative einem dialysepflichtigen Menschen eine Niere, um diesem ein Überleben oder eine ganz erhebliche Verbesserung seiner Lebensqualität zu ermöglichen. Ein Mitglied einer nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisation setzt sich aus freien Stücken in einem Staat, in dem Menschenrechte massiv verletzt werden, unter großen Gefahren bzw. Risiken für die Gewährleistung fundamentaler Rechte anderer ein. Freiwillig spendet jemand einen Teil seines Vermögens für ein Projekt für Straßenkinder. Ein Opfer eines gravierenden Unrechts verzeiht von sich aus dem Täter, ohne daß dieser Reue gezeigt und um Vergebung gebeten hat.

Als supererogatorische Handlungen werden mithin vor allem solche Taten bezeichnet, bei denen der Betrachter spontan zu dem Urteil kommt: Der Akteur transzendiere das moralisch Gebotene, weil er aus eigener Initiative zum Wohl anderer einen außerordentlichen Einsatz leiste oder gravierende Nachteile, Gefahren, Risiken in Kauf nehme oder freiwillig „hochethisch“ handle oder eine besondere moralische „Größe“ zum Ausdruck bringe.⁶ Weil er aus freien Stücken supraobligatorisch handle, könne ein derartiges Tun nicht moralisch eingefordert werden, sondern dazu nur geraten werden. Wer so handle, der verdiene besonderes Lob, höchste Anerkennung; wer nicht so handle, werde deswegen aber nicht getadelt.⁷

Werden solche Handlungsweisen, die von herausragender moralischer Qualität sind, in den Blick genommen, dann ist für sie, folgt man den Vertretern des Einwandes, als eine normativ-ethische Kategorie *sui generis* in einer teleologischen Theorie kein Platz. Der allgemeine Kontext dieser spezifischen Objection ist einer der Haupteinwände gegen eine teleologische Normierungstheorie, wonach sie den Menschen überfordere. Ist ihr Grundkriterium in einer Konkurrenzsituation, in der alternative Handlungsmöglichkeiten gegeben sind, das Folgen-Prinzip, demzufolge die Handlungsweise moralisch richtig ist, die unter Abwägung aller relevanten Werte und Übel die vergleichsweise besten Konsequenzen für alle Betroffenen hat, dann ist der Akteur moralisch verpflichtet, das in der Situation Bestmögliche zu tun. Bedeutet dies jedoch nicht, um nur ein kontraintuitives Beispiel zu nennen, daß jemand es sich moralisch zu versagen hat, Urlaub zu ma-

⁶ Zur immanenten Differenzierung supererogatorischer Handlungen vgl. D. Witschen, Arten supererogatorischen Handelns. Versuch einer konzisen Typologie, in: ETHICA 12 (2004), 163–180; ders., Supererogatorische Ausdruckshandlung. Ein Hinweis auf eine spezielle normativ-ethische Kategorie, in: ZKTh 126 (2004), 443–454.

⁷ Näheres zu den Bestimmungsmerkmalen D. Witschen, Supererogatorische Handlungen – eine normativ-ethische Kategorie *sui generis*?, in: FZPhTh 46 (1999), 502–519, hier: 504–514.

chen, um in diesem seinen Vergnügungen nachzugehen, daß er vielmehr das Geld einigen der Ärmsten der Armen in einem unterentwickelten Land zukommen zu lassen hat, die, steht ihnen die fragliche Summe zur Verfügung, über einen längeren Zeitraum nicht zu hungern brauchen? Urteilen wir allerdings nicht unmittelbar, daß ein Verzicht auf den Urlaub nicht zur moralischen Pflicht gemacht werden kann, daß vielmehr die Person, die aus dem genannten Motiv darauf verzichtet, über das hinausgeht, was als ihre moralische Pflicht betrachtet werden kann, daß ihr Handeln besondere Anerkennung, ein Unterlassen jedoch keinen Tadel verdient? Ist nicht einer teleologischen Normierungstheorie ein Optimierungsprinzip inhärent, das – so die Kritik – maximalistisch ist, zuviel verlangt und insofern auch, weil es keine Aussicht auf Akzeptanz und Befolgung hat, einfach nicht praktikabel ist? Ist es demgegenüber in Anbetracht der genannten Beispiele nicht adäquater, zwischen moralischen Pflichten und supererogatorischen Handlungen zu unterscheiden? Ist es nicht ein Fehler einer teleologischen Ethik, eine Koexistenz von moralisch Wertvollem und moralisch Verpflichtendem annehmen zu müssen und damit keinen Raum mehr für Supraobligatorisches zu haben, das ein basales Bestimmungsmerkmal von supererogatorischen Handlungen ist? Ist es nicht entgegen der immanenten Konsequenz einer teleologischen Normierungstheorie angemessener, die evaluativen und die deontischen Eigenschaften einer Handlung zu entflechten, um bei der moralischen Beurteilung von extraordinären Handlungen die Möglichkeit zu haben, die Kategorisierung „Mehr bzw. Anderes als die Pflicht“ vorzunehmen? Gilt dies nicht insbesondere mit Blick auf den Handlungsbereich, bei dem eine strikt teleologische Normierung zu einer Überforderung des Menschen zu führen scheint, nämlich im weitesten Sinne des Wortes bei der freiwilligen Hilfe für andere, die einen bedeutsamen Einsatz oder gravierende Opfer erforderlich macht?

Wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, so besteht – dies sei wenigstens angemerkt – das Problem der Integration supererogatorischer Handlungen in die eigene Normierungstheorie nicht nur für die Befürworter einer teleologischen, sondern ebenso für die einer deontologischen Ethik, die in einem kontradiktorischen Gegensatz zu jener steht. Wie für die erstgenannte eine moralisch wertvolle Handlung *eo ipso* moralisch verpflichtend, jeder zur Realisierung des jeweils Besten verpflichtet zu sein scheint, so scheint für die zweitgenannte eine Handlung, die über die Pflicht hinausgeht, nicht moralisch richtig zu sein, es nicht-verpflichtende Handlungen im Bereich der Moral nicht geben zu können. Hier sei die genannte Schwierigkeit allerdings ausschließlich im Blick auf die teleologische Normierungstheorie erörtert.

II. Stellungnahme zum Einwand

1. Versuche, die außer acht gelassen werden

Eine Möglichkeit, dem Einwand zu begegnen, wäre die, seine Voraussetzung zu bestreiten, indem die Existenz supererogatorischer Handlungen als einer eigenständigen Klasse moralischer Handlungsweisen in Frage gestellt wird. Es könnte sich zeigen, daß das, was intuitiv zunächst einleuchtet, einer kritischen Überprüfung nicht standhält. Wie es eine Kritik an einer ethischen Normierungstheorie unter Berufung auf Intuitionen gibt, so gibt es *vice versa* eine Kritik an Intuitionen unter Berufung auf ethische Reflexionen. Ethiker und Ethikerinnen können es als ihre Aufgabe ansehen, in einem bestimmten Punkt oder Bereich vorherrschende oder herkömmliche Auffassungen zu korrigieren, m.a.W. mittels Argumentation eine Änderung ethischer Ansichten herbeizuführen. Denkbar wäre mithin, daß sie entgegen einer üblichen Einschätzung moralisch sehr anspruchsvolle Handlungen nicht als optional, sondern als obligatorisch einstufen, daß sie begründen, warum ein Handeln, obgleich es z. B. außerordentlichen Einsatz oder große Opfer verlangt, dennoch gefordert ist, und daß aus den hohen Ansprüchen einer Normierungstheorie, wenn sie denn nur an sich erfüllbar sind, nicht ihre Falschheit folgt. Eine Kritik der Intuitionen kann zu einer anti-supererogationistischen Position führen. Dieser zufolge ist ein supererogatorisches Handeln nicht möglich, da zwischen Wert und Sollen ein notwendiges Begründungsverhältnis besteht. Ist eine Handlung moralisch wertvoll, ist sie im Konkurrenzfall die bestmögliche, dann ist sie jeweils *eo ipso* moralisch verpflichtend. Demnach kann es nicht zwei Level ethischen Urteilens geben – auf einer fundierenden Ebene das Gebotene und darüber hinaus das Geratene. Was als supererogatorisch erscheint, ist kritisch reflektiert eine moralische Pflicht oder außerhalb der Moralität zu verorten.

Wer die Existenz supererogatorischer Handlungen leugnet, muß nicht zugleich die herausragende moralische Qualität der Handlungen bestreiten, die von anderen als supererogatorische qualifiziert werden. Er kann – dies wäre ebenfalls eine Möglichkeit, dem genannten Einwand zu begegnen – mittels einer Differenzierung innerhalb der Pflichten dem Besonderen dieser Handlungen gerecht zu werden versuchen. Er könnte etwa die Kantische Unterscheidung zwischen Rechts- und Tugendpflichten aufgreifen und die in Rede stehenden Handlungsweisen dem Bereich der Tugendpflichten zuweisen. Diese weisen nach Kant eine „weite Verbindlichkeit“, einen größeren Gestaltungsfreiraum für den Akteur auf.⁸ Da Kant die Hilfe für andere als eine „unvollkommene“ Pflicht, die zumindest eine große Ähnlichkeit mit einer Tugendpflicht aufweist, qualifiziert, könnten auch die fraglichen Handlungsweisen als eine solche eingestuft werden. Oder es

⁸ Vgl. I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, Akademie-Ausgabe VI, 390.

könnte auf eine Art von Pflichten hingewiesen werden, denen nicht Rechte korrelieren, oder die nur „schwach“ verbindlich sind. Es wird mithin ein reduktionistischer Weg gewählt.

Für die folgenden Überlegungen seien Versuche der angedeuteten Art, um auf den Einwand zu erwidern, außer acht gelassen; vorausgesetzt sei vielmehr, daß für die Existenz supererogatorischer Handlungen als einer Kategorie *sui generis* nicht nur starke intuitive Evidenzen sprechen, sondern diese auch der Überprüfung durch normativ-ethische Reflexionen standhalten, so daß eine direkte Auseinandersetzung mit dem Einwand vonnöten ist.

2. Vorklärungen

In einem ersten Schritt ist dabei eine Klarstellung unerlässlich. Denn die Existenz supererogatorischer Handlungen wird aus der Perspektive des Beobachters behauptet und begründet, nicht aus der des Akteurs.⁹ Der Beobachter urteilt vom Standpunkt einer „durchschnittlichen“ Moral aus. Unter dieser Rücksicht fragt er, was von anderen moralisch erwartet bzw. ihnen zugemutet werden kann, was ihnen gegenüber als moralischer Anspruch begründet geltend gemacht werden kann, wofür Akteure Verantwortung haben, was sie anderen strikt schulden. Handlungen, die darüber hinausgehen, kann der Beobachter nicht als moralisch gefordert qualifizieren, sondern diese kann er nur empfehlen, dazu raten, womit er es dem Akteur überläßt, selbst zu bestimmen, ob er sich zu derartigen Taten befähigt sieht und er zu diesen bereit ist oder nicht. Es ist der Beobachter, der einem supererogatorisch Handelnden besondere oder höchste Anerkennung ausspricht, der eine Unterlassung nicht tadelt. Ein Akteur hingegen kann sich nicht selbst raten. Er bezieht bei seinen Überlegungen, wie er in einer gegebenen Situation zu handeln hat, von vornherein seine individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten mit ein. Von daher erklärt sich, warum der Akteur, der nach Ansicht des Beobachters supererogatorisch gehandelt hat, von sich selbst sagt, er habe doch nur seine Pflicht getan, was für ihn nicht das Urteil impliziert, es sei jedermanns Pflicht, und daß er, wenn er unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedingungen, seiner persönlichen Ideale zu der Einsicht kommt, die in Rede stehende Handlung sei vorzugswürdig, sich zu deren Umsetzung verpflichtet sieht,¹⁰ auch wenn dies hohe Anforderungen an ihn stellt.

Für unsere Fragestellung ist allerdings Folgendes zu beachten: Werden gegen eine teleologische Normierungstheorie schwerwiegende Einwände

⁹ Zur Bedeutung der Akteur-Beobachter-Differenz vgl. *Witschen*, Supererogatorische Handlungen (s. Anm. 7), 514–519.

¹⁰ Daß aus der Perspektive des Akteurs die Logik der Vorzugwahl Gültigkeit hat, mithin das von ihm als moralisch besser Beurteilte verpflichtend ist, das hat *B. Schüller* gezeigt in seinem Aufsatz: Zu den ethischen Kategorien des Rates und des überschüssig guten Werkes, in: *H. Wolter* (Hg.), *Testimonium Veritati* (FS Bischof W. Kempf), Frankfurt am Main 1971, 197–209.

erhoben, dann sind für gewöhnlich die Adressaten, also die Betroffenen der Handlung, im Blick, vor allem deswegen, weil nach Ansicht der Opponenten deren elementare Rechte, intuitiv gewisse Forderungen der Gerechtigkeit, bei strikter Anwendung teleologischer Kriterien verletzt werden.¹¹ Beim Einwand der Überforderung verhält es sich anders; denn diesem zufolge wird eine teleologische Ethik nicht dem Akteur gerecht. Was nun für den Akteur ethisch angemessen ist, darüber können – und damit kommt die genannte Akteur-Beobachter-Differenz ins Spiel – die Person, die selbst zu handeln hat, und der Betrachter aus ihrer je unterschiedlichen Perspektive verschieden urteilen.

Weiterhin ist zum Zweck der Klärung vorab auf einen Grundsatz hinzuweisen, der für jede, nicht nur für die teleologische Normierungstheorie, Gültigkeit hat, nämlich auf das Prinzip: „Sollen setzt Können voraus“, das im Hinblick auf supererogatorische Handlungen so zu modifizieren ist: „Das Geratene setzt Können“ voraus. Mithin kann eine Handlung weder als moralisch verpflichtend noch als moralisch empfohlen beurteilt werden, zu der der potentielle Akteur nicht fähig ist. Es kann ihm an physischen Fähigkeiten fehlen; der Nicht-Schwimmer kann nicht einen Menschen retten, der zu ertrinken droht. Es kann ihm am notwendigen Fachwissen mangeln; es ist sinnlos, einem Menschen ohne medizinische Ausbildung zu raten, in ein Entwicklungsland zu gehen, um dort mitzuhelfen, Krankheiten zu heilen. Es kann ihm an psychischen Fähigkeiten fehlen; wer wegen eines traumatischen Widerfahrnisses unter Phobien leidet, der wird zu Aktivitäten, die Mut oder Zivilcourage verlangen, schlichtweg nicht in der Lage sein. Wenn auch nicht immer eine Beurteilung leicht fällt, ob eine Person für die Umsetzung des Anstehenden die erforderlichen Fähigkeiten mit sich bringt – vergleichsweise dürfte dies für die Einschätzung psychischer Fähigkeiten noch stärker gelten als für die der physischen –, und wenn es auch zur moralischen Aufgabe gehört, das eigene Können zu erweitern, so ist doch die Richtigkeit dieses Grundsatzes, wird er als solcher betrachtet, nicht zu bestreiten. Im allgemeinen impliziert seine Beachtung, daß keine Normierungstheorie etwas als obligatorisch einstufen kann, das mögliche Akteure überfordert, weil sie unter dieser oder jener Rücksicht nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügen. In *concreto* können allerdings sehr unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten werden, welche Personen unter welchen Umständen über welche Fähigkeiten verfügen oder verfügen sollten. Zu welchen altruistischen Handlungen sind z. B. welche Personen verpflichtet? Wo sind die Grenzen festzulegen, jenseits derer Menschen supererogatorisch handeln?

¹¹ Vgl. zu diesem Einwand: D. Witschen, Gerechtigkeit und teleologische Ethik, Freiburg/Schweiz 1992.

3. Teleologische Argumentation

Wie notwendig es ist, zu derartigen Fragen Stellung zu beziehen, mithin wenigstens umrißhafte Kriterien zu entwickeln, deren Anwendung es ermöglicht, Grenzen zwischen verpflichtenden und empfohlenen Handlungen zu ziehen, kann folgende Überlegung zeigen: Rein für sich genommen ist es analytisch evident, daß eine ethische Normierungstheorie, die den Menschen überfordert, falsch ist. Mit dem Wort ‚überfordern‘ wird etwas bezeichnet, was unberechtigterweise verlangt oder erwartet wird. Gelangt man nun bei der normativ-ethischen Erörterung der Grenzen zu der Einsicht, eine bestimmte Handlungsweise verlange im allgemeinen von einem Menschen zuviel, dann ist diese als solche ein teleologisches Argument, sie nicht für moralisch verpflichtend zu erklären.¹² Für eine teleologische Normierungstheorie ist eine Überforderung ein zu beseitigendes bzw. zu vermeidendes Übel und enthielte ein Prinzip wie „Es ist bestmöglich zu handeln, ungeachtet der Opfer oder Nachteile, die das mit sich bringt“ einen immanenten Widerspruch. Die Klausel „... gleich welche negativen Folgen eine Handlung hat“ ist vielmehr ein signifikantes Merkmal einer streng deontologischen Ethik. Wenn z. B. Forderungen, die für gewöhnlich zu anspruchsvoll sind, negative psychologische Auswirkungen haben wie die, daß Menschen wegen der Überforderung sich zunehmend weigern, die Normen zu befolgen, oder daß sie unter ihren Erfahrungen des Defizienten, des unvermeidbaren Versagens, des Sich-schuldig-Fühlens leiden, was wiederum wegen des Fehlens positiver und damit verstärkender Erfahrungen zu einer Lähmung der Aktivitäten bzw. zur Resignation führen kann, dann wären diese Gesichtspunkte für Teleologen Argumente, eine stärkere Begrenzung hinsichtlich des Obligatorischen vorzunehmen. Es spricht einiges dafür, „hochethische“ Handlungen zwar anzuregen, dazu zu ermutigen, sie jedoch nicht als verpflichtend vorzustellen. Moralpsychologisch dürfte es sich so verhalten, daß eine Person sich zu solchen eher bereit, mithin motiviert findet, wenn sie diese selbst frei wählen kann, als wenn sie sich von vornherein einer entsprechenden Verpflichtung ausgesetzt sieht. Da es zu den Hauptimpulsen einer teleologischen Ethik gehört, das Wohl der Mitmenschen zu fördern, wird sie diesen psychologischen Sachverhalt in Rechnung stellen.¹³

¹² In diesem Sinne stellt *D. Birnbacher* in seiner Darstellung des Utilitarismus unter dem Kennzeichen „Konsequentialismus“ klar: „Nicht jede Handlung mit ... guten Folgen ist auch schon moralisch geboten. Es können Umstände eintreten, z. B. politische Gewaltherrschaft, unter denen die einzig mögliche Handlung mit guten Folgen so viel moralischen Heroismus verlangt, daß sie von niemandem erwartet werden kann (supererogatorische Handlung)“; und unter dem Kennzeichen „Maximierungsprinzip“: „Unter den jeweils verfügbaren Handlungsalternativen ist für den Utilitarismus diejenige moralisch geboten, die absehbar das maximale Übergewicht der positiven über die negativen Folgen bewirkt (vorausgesetzt, diese verlangt vom Akteur keine heroischen Anstrengungen)“ (in: Handbuch Ethik, Stuttgart – Weimar 2002, 95 f.).

¹³ Vgl. *H. Sidgwick*, *The Methods of Ethics* (1907), Indianapolis/Cambridge 1981, 492f.: „it seems practically expedient, – and therefore indirectly reasonable on Utilitarian principles, – to

Anhand des teleologischen Grundprinzips des Wohltuns, christlich gesprochen: der Nächstenliebe (im partikulären Sinne des Wortes verstanden), lassen sich in exemplarischer Absicht umrißhafte, abwägende „Je-desto“-Kriterien für die Differenzierung zwischen dem Verpflichtenden und dem Supererogatorischen angeben: Je näher Akteur und Adressat der Hilfe von der Beziehung her zueinander stehen, oder je stärker der Akteur bei seiner Hilfe auch seine legitimen Eigeninteressen mit berücksichtigt, oder je stärker er sich beim Umfang der Hilfe vom sogenannten „Satisficing-Prinzip“, das lediglich das weitgehende Erreichen eines bestimmten Niveaus bei der Realisierung von Werten fordert, leiten läßt, oder je stärker er sich daran orientiert, dann zu helfen, wenn die von ihm aktuell vorgefundene Situation es erfordert, desto eher wird eine Verpflichtung gegeben sein. Je entfernter hingegen der Akteur zum Adressaten steht, je stärker er auf das Wohl des/der anderen ausgerichtet ist und dabei vom eigenen Wohl absieht, je stärker das Optimierungsprinzip Maßstab seines Handelns ist, je mehr er von sich aus die Initiative ergreift, um Bedürftigen aktiv zu helfen, desto eher liegt eine supererogatorische Handlung vor.

Einer der Hauptgründe für die Einführung der Kategorie der supererogatorischen Handlungen ist das Entlastungs-Argument. Durch dieses wird ein moralischer Rigorismus vermieden. Würde stets das in jeder Hinsicht und in jeder einzelnen Situation moralisch Optimale als kategorisch gefordert vorgestellt werden, dann führte dies zu einer permanenten moralischen Überforderung der Menschen, entstünde unvermeidlich ein moralischer Leistungsdruck, der letztlich kontraproduktiv wäre. Die Differenzierung zwischen dem, was – weil elementar – moralisch geboten ist, und dem, was – weil sehr anspruchsvoll – frei wählbar ist, entlastet vom moralischen Druck. Es sind mithin teleologische Argumente, auf Grund derer es sinnvoll ist, die Kategorie der supererogatorischen Handlungen einzuführen bzw. an ihr festzuhalten; denn es hätte, würde eine derartige Grenzziehung nicht vorgenommen, erhebliche negative Auswirkungen. Das teleologische Grundkriterium der „besten Folgen“ kann nicht unter Absehung von der *conditio humana* zur Anwendung gebracht werden, sondern es ist mit zu berücksichtigen, welche physischen und psychischen Fähigkeiten, welche motivationale Kraft Menschen „normalerweise“ zur Verfügung stehen, um Dysfunktionalitäten zu vermeiden. Da das „Optimierungsprinzip“ nicht *in abstracto* verstanden werden kann, macht es aus teleologischer Sicht Sinn, durch die Anerkennung der Existenz supererogatorischer Handlungen eine Begrenzung dessen vorzunehmen, was für gewöhnlich moralisch gefordert werden kann.

retain, in judging even the strictly voluntary conduct of others, the distinction between a part that is praiseworthy and admirable and a part that is merely right: because it is natural to us to compare any individual's character or conduct, not with our highest ideal . . . but with a certain average standard and to admire what rises above the standard; and it seems ultimately conducive to the general happiness that such natural sentiments of admiration should be encouraged and developed.“

Mit der Entlastung geht das Ermöglichen von Freiräumen einher, innerhalb derer Individuen nach ihren persönlichen moralischen Idealen handeln können. Solche Freiräume ergeben sich dort, wo nicht dringlich und elementar Werte zu realisieren bzw. Übel zu vermeiden sind, wo es nicht geschuldet ist, die Rechte anderer zu respektieren, wo vielmehr im Rahmen helfender Handlungen Gestaltungsräume sich auf tun, wo vergleichsweise eine Unbestimmtheit hinsichtlich der Art und Weise, ein positives Ziel umzusetzen, gegeben ist, und wo die Eigeninitiative, ein freiwilliges Tun des Guten gefragt ist. Bei dieser freiwilligen Hilfe besteht gegenüber dem Adressaten keine spezifische Verpflichtung, wie sie sich aus sozialen Rollen, aus institutionell vermittelten Verantwortlichkeiten ergibt, und keine verbindliche Zusage, wie sie z. B. aus Versprechen oder Vereinbarungen resultiert; sie entspringt einer frei sich zu eigen gemachten Option des Subjekts. Zu einer teleologischen Ethik gehört konstitutiv eine axiologische Theorie, gilt es doch, Auskunft darüber zu geben, welche Werte durch moralisches Handeln zu realisieren bzw. welche Übel durch es zu vermeiden sind. Ein maßgeblicher referentieller Wert supererogatorischen Handelns ist der der persönlichen Freiheit¹⁴, zu der die Möglichkeit gehört, an persönlichen Idealen sein moralisches Streben auszurichten. Da es ein Mißverständnis einer teleologischen Ethik wäre, nur einen Hedonismus oder Interessen als axiologische Basis zuzulassen, steht dem nichts im Wege, vom Wert einer spezifischen Autonomie her die Existenz supererogatorischer Handlungen als teleologisch gerechtfertigt zu betrachten. Erkennt eine teleologische Ethik diesen Wert an, dann nimmt sie damit in der Konsequenz auf der normativen Ebene eine Begrenzung des Verpflichtenden vor, dann differenziert sie hinsichtlich der Realisierung von Werten je nach den Bedingungen aus der Beobachter-Perspektive zwischen dem, was als obligatorisch beurteilt wird, und dem, wozu nur geraten werden kann.

Im inneren Konnex mit dem „Freiheits-Argument“ steht die individualisierende Funktion supererogatorischer Handlungen. Mit der Anerkennung der Eigenständigkeit dieser Handlungskategorie wird dem Aspekt Rechnung getragen, daß im Hinblick auf „hochethische“ Taten von vornherein Faktoren individueller Angemessenheit wie die der je persönlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten sowie die der je eigenen Ideale und moralischen Standards mit zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund ordnet R. M. Hare supererogatorische Handlungen den individuen-spezifischen Prinzipien zu, „die zur persönlichen Berufung des Betroffenen passen“¹⁵, und unterscheidet diese zum einen von für alle Menschen gültigen Prinzipien, die die Mindestanforderungen für ein gesellschaftliches Zusammenleben zum

¹⁴ Vgl. D. Heyd, Artikel: Supererogation, in: Stanford Encyclopedia of Philosophy, 2002 (<http://plato.stanford.edu/entries/supererogation>; Abrufdatum 12.03.2005), 10: „supererogation is good, not only due to the promotion of overall value in the world . . . , but also due to the kind of liberty in which it is performed.“

¹⁵ Hare, *Moralisches Denken* (s. Anmerkung 2), 272.

Gegenstand haben, und zum anderen von rollenspezifischen Prinzipien, die für Personen in bestimmten Rollen und Berufen gelten. Hochethische Handlungen wie die anfangs beispielhaft genannten können wir nicht von jedem Menschen erwarten; für gewöhnlich muten wir erheblich zuviel zu, sollten wir den „durchschnittlichen“ Menschen mit dem Ansinnen konfrontieren, er habe so zu handeln.

Unter Beachtung differenzierender Faktoren kann die normativ-ethische Grundfrage aus teleologischer Sicht so formuliert werden: „Wer von uns kann für wen unter welchen Voraussetzungen was am besten tun?“ Mit diesen Spezifizierungen wird deutlich gemacht, daß es ein Mißverständnis einer teleologischen Ethik wäre, zu meinen, sie verlange von jedem Menschen das Gleiche. Vielmehr ist es für Teleologen von ihrem Standpunkt aus unerläßlich, unter verschiedensten Rücksichten die Verantwortlichkeiten abzuklären, damit auf Dauer und im ganzen das Wohl aller Betroffenen gewahrt oder gefördert werden kann. So wird z. B. bezüglich der Frage „Wer wem zugute?“ durch das Subsidiaritätsprinzip eine Zuordnung und damit Koordination der sehr verschiedenen Verantwortlichkeiten vorgenommen und werden bezüglich der Frage „Was?“ mit Hilfe von Präferenzregeln die unterschiedlichen Wertgesetzmäßigkeiten erfaßt. In dieser Vielzahl zu beachtender Gesichtspunkte gilt es, den Aspekt der je individuellen Voraussetzungen nicht außer acht zu lassen. Rät ein Betrachter zu einer „hochethischen“ Handlung, dann hat er sich jeweils mitzufragen, ob der potentielle Akteur von seinem je individuellen moralischen Entwicklungs- bzw. Persönlichkeitsstand, von seinen eigenen moralischen Maßstäben her dazu in der Lage ist.

Mithin gibt es drei gute externe Gründe, warum aus teleologischer Sicht die Existenz supererogatorischer Handlungen überhaupt anzuerkennen ist: das Argument der Entlastung, das des Eröffnens von Freiräumen sowie das der individuellen Angemessenheit. Aber auch die interne Bestimmung dessen, was eine supererogatorische Handlung ausmacht, enthält teleologische Merkmale. So ist ein Kennzeichen supererogatorischer Handlungen ihre jedenfalls in der Regel gegebene Ausrichtung auf das Wohl anderer;¹⁶ sie sind des näheren besonders altruistische Handlungen, durch die auf ungewöhnliche Weise etwas für das Wohl eines anderen oder anderer getan wird. Es steht außer Zweifel, daß eine supererogatorische Handlung für den Adressaten gute Konsequenzen hat¹⁷ – man muß sich ja nur einmal die bisher genannten Beispiele vergegenwärtigen. Durch die bedeutende Förderung des

¹⁶ Zur Frage, ob es selbstbezügliche supererogatorische Handlungen gibt, vgl. G. Löbr, *Gott – Gebote – Ideale. Analytische Philosophie und theologische Ethik*, Göttingen 1991, 99f.; *Wit-schen*, *Supererogatorische Ausdruckshandlung* (s. Anmerkung 6), 452f.

¹⁷ Vgl. die beiden grundlegenden Bestimmungsmerkmale, die *Heyd* (s. Anmerkung 2), 115, unter anderem für diese Handlungsart anführt: „It is morally good, both by virtue of its (intended) consequences and by virtue of its intrinsic value ... It is done voluntarily for the sake of someone else's good“.

Wohls des bzw. der Adressaten werden die negativen Konsequenzen für den Akteur teleologisch gerechtfertigt.

Überdies erfolgt die Abgrenzung zwischen allgemein verpflichtenden und supererogatorischen Handlungen nach einem teleologischen Kriterium, ist doch der Grad des persönlichen Einsatzes oder der Grad der in Kauf genommenen Nachteile, Opfer, Risiken, Gefährdungen der maßgebliche Gesichtspunkt. Ist das basale Bestimmungsmerkmal einer supererogatorischen Handlung dies, daß eine Person mehr tue als ihre moralische Pflicht, dann liegt dem ein komparatives, mithin ein abwägendes Urteil zugrunde.¹⁸ Teleologische Ethik kann nicht nur auf der axiologischen Ebene zwischen dem Wertvollen und dem (vergleichsweise) Wertvolleren unterscheiden, sondern auch auf der normativen Ebene zwischen dem Verpflichtenden und dem Meritorischen, weil Supererogatorischen.

Werden obligatorische und supererogatorische Handlungen in ein Verhältnis gesetzt, so geschieht das nach der Präferenzregel, die in der Tradition prägnant so formuliert worden ist: „Pflicht vor Rat“. *Ceteris paribus* gilt also die teleologische Regel der Fundierung, daß eine Person zunächst ihre moralischen Pflichten zu erfüllen hat, bevor sie supererogatorisch handeln kann. So kann nur die Person großzügig zugunsten eines Hilfsprojektes spenden, die ihren finanziellen Verpflichtungen zuvor nachgekommen ist. Nur der Arzt, der nicht in seinem bisherigen Wirkungsfeld dringend gebraucht wird und keine familiären Verpflichtungen hat, kann freiwillig bei der Bekämpfung einer Epidemie in einem fremden Land mitwirken. Unter der Rücksicht der Dringlichkeit kommt den moralischen Pflichten die Priorität vor supererogatorischen Handlungen zu.

Schließlich ist nicht jede Handlungsweise, die als eine supererogatorische eingestuft werden könnte, *eo ipso* moralisch gerechtfertigt. Sie ist dies nicht, wenn sie etwa unter den gegebenen Umständen gegen die soeben genannte Präferenzregel verstößt. Generell muß auch eine supererogatorische Handlung von ihren Konsequenzen her verantwortbar sein. Dieses Kriterium ist z. B. nicht erfüllt, wenn jemand sein gesamtes Vermögen für caritative Zwecke spendet, so daß er in Folge selbst auf die finanzielle Unterstützung anderer angewiesen ist, oder wenn jemand zu Lebzeiten eine seiner beiden Nieren spenden will, obgleich ihm dadurch schwerste gesundheitliche Schäden oder gar Lebensgefahr drohen. Wird durch eine supererogatorische Handlungsweise elementaren moralischen Verantwortlichkeiten nicht mehr nachgekommen, oder stehen die zu erwartenden Risiken bzw. steht der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Erfolg oder kommt die Handlungsweise einem Raubbau mit den eigenen Kräften

¹⁸ Aufschlußreich ist, daß auch ein I. Kant Gesichtspunkte der Abwägung für die Bestimmung einer meritorischen Handlung benennt: „Je größer die Naturhindernisse (der Sinnlichkeit), je kleiner das moralische Hinderniß (der Pflicht), desto mehr wird die gute That zum Verdienst angerechnet; z. B. wenn ich einen mir ganz fremden Menschen mit meiner beträchtlichen Aufopferung aus großer Noth rette“ (*Kant, Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe VI, 228*).

gleich oder entstehen durch sie enorme „Kosten“ für die Gesellschaft, dann hat jene zu unterbleiben, weil die Folgen nicht zu verantworten sind. Es ist mithin ein teleologisches Grundkriterium, mit Hilfe dessen die Verantwortbarkeit einer derartigen Handlungsweise zu beurteilen ist.

Erwähnt sei noch, daß je nach der Ausformung einer teleologischen Normierungstheorie der in Rede stehende Einwand anders zu betrachten ist.¹⁹ So hat er z. B. hinsichtlich der Variante einer negativen teleologischen Ethik von vornherein eine geringere Plausibilität, da dieser Variante nicht ein „Optimierungs-Prinzip“ inhärent ist. Der ihr zugrundeliegende Gedanke ist die Verpflichtung, Leid bzw. allgemein: negative Konsequenzen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Es versteht sich, daß sie Platz läßt für positives Handeln und in diesem Zusammenhang für supererogatorisches Handeln. Oder durch die Unterscheidung eines Regel- von einem Handlungskonsequenzialismus wird berücksichtigt, daß der Mensch nicht in jeder einzelnen Tat sich am jeweils moralisch Optimalen orientieren kann, sondern – soll Moralität „durchschnittlich“ lebbar sein – auf Regeln, deren Beachtung auf Dauer und im ganzen für alle Betroffenen die besten Folgen hat, angewiesen ist. In die Variante eines Regelkonsequenzialismus läßt sich die Kategorie supererogatorischer Handlungen leichter integrieren, ist in ihr doch nicht ausgeschlossen, daß eine Person in einer besonderen Situation mehr tut, als die teleologisch begründeten Regeln verlangen. Gerade um dem Einwand der Überforderung zu begegnen, die sich aus der Spannung ergibt zwischen dem teleologischen Grundprinzip, in unparteilicher Weise das Wohl aller Betroffenen bestmöglich zu fördern bzw. im Konfliktfall nach einer Abwägung der Werte und Übel die Handlungsweise mit den besten Folgen vorzuziehen, und bestimmten anthropologischen Gegebenheiten, die insbesondere kognitive und/oder motivationale Begrenzungen für den „durchschnittlichen“ Akteur beinhalten, ist von seiten teleologischer Ethiker die Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärprinzipien eingeführt worden. Unter erstgenannten werden abstrakte Grundregeln der normativen Ethik verstanden, die eine fundamentale Orientierung geben, unter letztgenannten praxistaugliche Grundregeln, die unter Berücksichtigung relevanter Realbedingungen eine Handlungs- wie Erwartungssicherheit vermitteln. „Eine eindeutig begrüßte Folge“ dieser Distinktion ist „die dadurch eröffnete Möglichkeit, selbst noch innerhalb von konsequenzialistischen Ethiken mit Maximierungsgebot Raum für supererogatorische – lobenswerte, aber keiner Pflicht ... unterliegende – Handlungen zu lassen.“²⁰

¹⁹ Vgl. Heyd, *Supererogation* (s. Anmerkung 2), 87–94.

²⁰ D. Birnbacher, *Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin/New York 2003, 209.

III. Resümee

Zu resümieren ist, daß eine teleologische Normierungstheorie in einer bestimmten Variante Raum lassen kann für die eigenständige Kategorie supererogatorischer Handlungen²¹ und dies aus teleologischen Gründen. Denn die Bestimmung dessen, was eine supererogatorische Handlung als eine besonders altruistische ausmacht, weist – erstens – teleologische Elemente auf. Aus teleologischer Sicht lassen sich – zweitens – gute Gründe nennen, warum die Existenz derartiger Handlungen anzuerkennen ist. Ihre Realisierung hat – drittens – unter Berücksichtigung ihrer Folgen verantwortbar zu sein. Somit ist auch für eine teleologische Ethik die Entflechtung der axiologischen und der normativen Merkmale denkbar, ist für sie m.a.W. das moralisch Wertvolle nicht koextensiv mit dem Verpflichtenden. Eine Handlung von herausragender moralischer Qualität muß nicht *eo ipso* verpflichtend sein; für sie kann die ethische Modalität des Geratenen angemessen sein. Die Reaktion muß nicht eine symmetrische in dem Sinne sein, daß ihre Realisierung zu loben, ihre Unterlassung zu tadeln ist; es kann eine asymmetrische angezeigt sein, so daß die Realisierung besonderes Lob verdient, ihre Unterlassung jedoch nicht zu tadeln ist.

Aus teleologischer Sicht werden durch eine verpflichtende wie durch eine supererogatorische Handlung moralisch relevante Werte verwirklicht, sind im Konkurrenzfall die aus den Wertgesetzmäßigkeiten sich ergebenden Präferenzregeln handlungsleitend. Es sind die spezifischen Umstände, die im deontischen bzw. normativen Teil der Theorie die Differenzierung zwischen dem Obligatorischen und dem Supererogatorischen für den Betrachter notwendig machen. Ist die freiwillige, d. h. auf eine Eigeninitiative gründende Realisierung eines Wertes bzw. von Werten unter den gegebenen Bedingungen nur unter erheblichem Einsatz oder unter Inkaufnahme von gravierenden Nachteilen, Opfern, Verzichten, Risiken oder bei einer persönlichen moralischen „Größe“ möglich, ohne daß der Adressat einen begründeten Anspruch darauf geltend machen kann, dann wird vom Akteur mehr verlangt als das, was „durchschnittlich“ als moralisch gefordert beurteilt wird. Da einzelne Handlungsweisen moralisch besonders wertvoll sind, gibt es für eine teleologische Ethik das anzuerkennende Phänomen des Supraobligatorischen, des meritorischen Mehr.

²¹ Übrigens hat z. B. J. St. Mill in einer Auseinandersetzung mit Auguste Comte diese Position vertreten. Er kritisiert diesen für seine in diesem Punkt „calvinistische“ Auffassung, die den Irrtum begehe, „that whatever is not a duty is a sin“, die nicht begreife, „that between the region of duty and that of sin there is an intermediate space, the region of positive worthiness.“ Mill unterscheidet: „There is a standard of altruism to which all should be required to come up, and a degree beyond it which is not obligatory, but meritorious.“ Diese Differenzierung findet er „by the sagacious and far-sighted men who constructed the Catholic ethics.“ (Zit. nach: J. St. Mill, Auguste Comte und Positivism (1865), Ann Arbor⁴1973, 142–144.) Vgl. ferner H. Rashdall, The theory of good and evil. A treatise on moral philosophy, Oxford²1924, volume II, 130–138; F. Brentano, Grundlegung und Aufbau der Ethik, Bern 1952, 317–322.

Die Intuition, aus der Beobachter-Perspektive eine Zwei-Ebenen-Moral mit dem Grundelement des Verpflichtenden und dem darauf aufbauenden Element des Supererogatorischen für adäquat zu halten, kann mithin durch die kritische Reflexion auch einer teleologischen Ethik als richtig bestätigt werden. Wird aus immanenten Gründen die Kategorie der supererogatorischen Handlungen in eine teleologische Normierungstheorie integriert und damit eine Begrenzung der positiven Pflichten vorgenommen, dann beinhaltet dies, daß die Menschen nicht verpflichtet sind, Heilige bzw. (moralische) Helden zu sein bzw. als solche zu handeln, daß sie jedoch für fähig und willens gehalten werden, in besonderen Situationen freiwillig „hochethisch“ zu handeln, sich an moralischen Idealen zu orientieren. Durch die Differenzierung der beiden Ebenen kann dem Einwand der Überforderung begegnet werden.